



## STATUTEN DES REIT- UND FAHRVEREINS STAEFA UND UMGEBUNG

### Art.1

#### Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Stäfa und Umgebung". Er hat seinen Sitz in Stäfa/ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

#### Zweck des Vereins

Förderung und Ausübung des Pferdesportes im allgemeinen, Dressur, Springen und Freizeitreiten im Besonderen. Die Erzielung und Ansammlung von Vermögen, soweit dies nicht unmittelbar der Erreichung der vorgenannten Ziele dient, liegt ausschliesslich ausserhalb seiner Aufgabe. Der Verein kann sich zweckverwandten Organisationen anschliessen.

Der Verein unterstützt alle Bestrebungen zur Hebung des Pferdesportes.

Der Verein kann sich dem SVPS, SWISS EQUESTRIAN und dessen Statuten und Reglementen unterstellen.

### Art. 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle handlungsfähigen Personen beiderlei Geschlechtes werden.
  - a. Aktivmitglieder
  - b. Supporter
  - c. Ehrenmitglieder

#### a) Aktivmitglieder

1. Als Aktivmitglied ist man stimmberechtigt und berechtigt vergünstigt an den Kursen teilzunehmen. Vorausgesetzt, man hat die jährlich vom Vorstand vorgegebenen Helferstunden erreicht.
2. Aktivmitglieder die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im kommenden Jahr nicht stimmberechtigt und können nicht von den Kursvergünstigten profitieren.
3. Die Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

#### b) Supporter

Die Aufnahme als Supporter erfolgt durch die GV. Der Supporter wird periodisch informiert über das Vereinsgeschehen und kann an jedem Anlass aktiv teilnehmen. Für alle Vereinsanlässe hat er gratis Eintritt und Programm.

#### c) Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können solche Personen von der GV ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt, nach der schriftlichen Anmeldung und Anerkennung der Statuten mit den darin enthaltenen Pflichten und Rechten, durch den Vorstand. Der Vorstand schlägt Mitglieder an der GV vor. Diese stellen sich persönlich in ein paar Sätzen vor.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jeweils von der GV festgesetzten Jahresbeitrag innert 30 Tagen zu bezahlen.
6. Der Vereinsaustritt ist nur auf Schluss eines Rechnungsjahres möglich und muss, um rechtswirksam zu sein, mindestens 1 Monat vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Tod
  - c. AusschlussDer Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied
  - wiederholt gegen die Vereinsinteressen oder die Statuten verstossen hat,
  - mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate in Verzug kommt (es kann zur Zahlung der Beiträge durch rechtliche Mittel verpflichtet werden),Im Falle des Ausschlusses steht dem Ausgeschlossenen Rekursrecht an die nächste ordentliche GV zu. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.  
Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### Art 4.

##### Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sind:

- a. Jahresbeiträge der Aktiv-, Supporter, welche jeweils an der GV festgelegt werden;
- b. Erlöse aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereins oder öffentlicher und anerkannter pferdesportlicher Anlässe;
- c. durch Darlehen der Mitglieder oder Dritter.

#### Art. 5

##### Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### Art. 6

##### Organe des Vereins

- a. die Generalversammlung, GV genannt
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

## Art. 7

### Die ordentliche Generalversammlung (GV)

- a. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich einmal im 1. Quartal einzuberufen., Sie wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.
- b. Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
- c. Die Einladung der GV hat, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- d. Anträge von Vereinsmitgliedern an die GV sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- e. Jedes stimmberechtigte Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat an der GV nur eine Stimme.
- f. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht von der GV ein anderer Abstimmungsmodus beschlossen wird.  
Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- g. Der ordentlichen GV stehen folgende Befugnisse zu:
  - Annahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes oder Abberufung desselben
  - Wahl der Kontrollstelle (Revisoren)
  - Änderung der Statuten; diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand bis jeweils Ende November schriftlich einzureichen
  - Beschlussfassung über die Jahresbeiträge für Aktiv-, und Supporter
  - Beschlussfassung über die Gebühren für die Benutzung der Vereinsmaterialien und Vereinseinrichtungen.
- h. Die GV bestimmt die dem Vorstand zur Verfügung stehenden Kredite. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ebenso bei Statutenänderungen, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

## Art. 8

### Ausserordentliche Generalversammlung (aGV)

Die aGV kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollstelle hin oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen werden, Für das bei der aGV anzuwendende Verfahren gelten die Bestimmungen des Art. 7, a) bis h).

## Art. 9

### Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand der aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern besteht.

a) dem Präsidenten

b) dem Vizepräsidenten

c) dem Aktuar

d) dem Kassier

e) dem Beisitzer (Reitwegverantwortlicher)

f) Der Vorstand wird durch die GV mit einfachem Mehr auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand ist wieder wählbar.

g) Jedes Vereinsmitglied kann verpflichtet werden, während mindestens einer Amtsperiode ein Amt im Vorstand zu übernehmen.

h) Der Vorstand vertritt den Verein im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen.

i) Für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von Fr. 1'000.- pro Geschäft übersteigen, bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

k) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese persönlich. Er bringt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung.

l) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Er ist bei allen Geschäften stimmberechtigt.

m) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte und Umstände erfordern.

n) zu den Befugnissen des Vorstandes gehören:

- Einberufung der GV oder aGV und Aufstellung der Traktanden.
- Prüfung und Begutachtung der Anträge, die von Vereinsmitgliedern an die GV gestellt werden.
- Wahl von einzelnen Delegierten oder Abordnungen.
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Erstellen des Jahres-Vorschlages.
- Erstellen des Jahresprogrammes.
- Entwurf und Beschluss von Reglementen.
- Ausarbeitung von Verträgen mit Dritten
- Bearbeitung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Art. 10

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, Diese werden jeweils für 2 Jahre an der GV gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden. Die Kontrollstelle hat die Bücher und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie hat der GV durch eines ihrer Mitglieder schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher an der GV vorzulesen ist, mit entsprechendem Antrag an diese.

Art. 11

Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird durch den Aktuar geführt und abgefasst und wird jeweils vor der nächsten GV an alle Mitglieder vermailt oder auf Wunsch per Post geschickt.

Art. 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine GV beschlossen werden. Hierzu muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Wird die erforderliche Mitgliederzahl in der ersten GV nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue GV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Barvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Über die Verwendung beschliesst die GV.

Das Vereinsmaterial wird an der GV dem Meistbietenden zugesprochen.

Diese Statuten wurden an der GV vom 9.2.2024 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 4.12.1982, die der aGV vom 26.11.1965 sowie diejenigen vom 14.12.1974 + 4.12.1982 und deren Änderungen bis zum heutigen Tage.

Die Präsidentin: sig. Katrin Meier

Die Aktuarin: sig. Daniela Schlittler



Katrin Meier, Präsidentin



Daniela Schlittler, Aktuarin